



BMF – IV/8 (IV/8)

11. Jänner 2008

BMF-010311/0003-IV/8/2008

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

VB-0231, Arbeitsrichtlinie Erreger von Tierkrankheiten

Die Arbeitsrichtlinie Erreger von Tierkrankheiten (VB-0231) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen [des Tiergesundheitsgesetzes 2024](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 11. Jänner 2008

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die vom Zollamt Österreich anlässlich der Einfuhr und der Durchfuhr – in der Ausfuhr bestehen keine Beschränkungen – von Erregern von Tierkrankheiten anzuwendenden Beschränkungen ist der [§ 30 Abs. 6](#) des Bundesgesetzes zur Durchführung des europäischen Tiergesundheitsrechts, zur Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit ([Tiergesundheitsgesetz 2024](#) – TGG 2024), BGBl. I Nr. 53/2024.

(2) Die Beschränkungen des § 30 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes gelten auch für das Verbringen von Erregern von Tierkrankheiten im Warenverkehr innerhalb der Union.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des § 30 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes

(1) Dem [§ 30 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes](#) unterliegt

1. die **Einfuhr** (Abschnitt 1.2.) und die **Durchfuhr** (Abschnitt 1.3.) von Erregern von Tierkrankheiten aus Drittländern sowie
2. das **Verbringen** (Abschnitt 1.4.) von Erregern von Tierkrankheiten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

1.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Im Sinne des [§ 30 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes](#) ist unter Einfuhr die Verbringung von Waren aus Drittländern nach Österreich zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des beantragten Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Einfuhr (Abs. 1) der nachstehend angeführten Waren nach Österreich bedarf einer Bewilligung des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG)

(*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7100“*):

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3002 49 00	Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten

(3) Bei dem angeführten KN-Code ist die Nichterfassung von den Beschränkungen *im elektronischen Abfertigungssystem mit dem Dokumentenartencode „7119“* anzugeben.

(4) Für die Antragstellung wurde folgendes E-Mail-Postfach eingerichtet:

einfuhrbewilligung@bavg.gv.at

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) und können über folgenden Link aufgerufen werden:

<https://www.bavg.gv.at/einfuhr-import/einfuhrbewilligung>

1.3. Durchfuhrbeschränkungen

(1) Unter Durchfuhr ist die Verbringung von Waren aus einem Drittland über österreichisches Bundesgebiet in ein Drittland oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu verstehen, wenn und

solange die Waren im Versandverfahren befördert werden oder sich im Lagerverfahren befinden.

(2) Die Durchfuhr (Abs. 1) der nachstehend angeführten Waren durch Österreich bedarf einer Bewilligung des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG)

(*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7100“*):

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3002 49 00	Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten

(3) Bei dem angeführten KN-Code ist die Nichterfassung von den Beschränkungen *im elektronischen Abfertigungssystem mit dem Dokumentenartencode „7119“* anzugeben.

(4) Für die Antragstellung wurde folgendes E-Mail-Postfach eingerichtet:

einfuhrbewilligung@bavg.gv.at

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) und können über folgende Link aufgerufen werden:

<https://www.bavg.gv.at/einfuhr-import/einfuhrbewilligung>

1.4. Warenverkehr innerhalb der Union

(1) Die Beschränkungen des [§ 30 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes](#) gelten auch für das Verbringen von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, und zwar unabhängig davon, ob die Waren in Österreich verbleiben oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder in ein Drittland ausgeführt werden sollen.

(2) Das Verbringen (Abs. 1) der nachstehend angeführten Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Österreich ist nur zulässig, wenn eine Bewilligung des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) mitgeführt wird:

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3002 49 00	Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten

2. Verfahren

2.1. Zollabfertigung

(1) Die für die Einfuhr oder die Durchfuhr notwendige Bewilligung des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Bewilligung sind in der Zollanmeldung festzuhalten

(Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7100“).

(2) Auf der Bewilligung, die immer auf eine bestimmte Sendung, eine bestimmte Menge, eine bestimmte Charge (siehe Abs. 3) oder einen bestimmten Wert lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge (Charge) unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Die Bewilligung ist, auch wenn sie erschöpft ist, dem Anmelder zurückzugeben.

(3) Auf die Übereinstimmung der zur Abfertigung gestellten Ware mit jener, die Gegenstand der vorgelegten Bewilligung ist, sowie auf die Einhaltung allfälliger Auflagen ist zu achten. Es ist daher erforderlich, zumindest stichprobenweise auch die Übereinstimmung der Chargenbezeichnung der jeweiligen Sendung mit der im Bewilligungsbescheid genehmigten Charge zu prüfen.

(4) Bei den in Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen des [§ 30 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes](#) im elektronischen Abfertigungssystem mit dem Dokumentenartencode „7119“ anzugeben.

2.2. Mobile Kontrollorgane

(1) Die mobilen Kontrollorgane haben im Rahmen der Durchführung von Kontrollen nach [§ 22 Abs. 2 ZollR-DG](#) auch an der Vollziehung des [§ 30 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes](#) mitzuwirken.

(2) Wird im Zuge einer mobilen Kontrolle eine bewilligungspflichtige Verbringung im Warenverkehr innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.4.) festgestellt, ist das Mitführen der erforderlichen Bewilligung sowie deren Übereinstimmung mit der Sendung bzw. die Einhaltung allfälliger Auflagen zu kontrollieren. Wird die Bewilligung nicht mitgeführt, ist nach Abschnitt 3. vorzugehen.

2.3. Zolltarif und Codierungen

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Tierimpfstoffe und Erreger von Tierkrankheiten sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0231 – Tierimpfstoffe und Erreger von Tierkrankheiten“ (VuB-Code „0231“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen im elektronischen Abfertigungssystem stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_COD E)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7100	Bewilligung des Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) - Erregern von Tierkrankheiten	Siehe Abschnitt 1.2., Abschnitt 1.3. und Abschnitt 2.1.
7119	Ausnahme - Ware von VuB 0231 (Erregern von Tierkrankheiten) nicht erfasst	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3.; die Codierung einer Ausnahmeregelung kommt derzeit nicht in Betracht

2.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr, die Durchfuhr oder die Verbringung von Waren entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [§ 30 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes](#) ist gemäß [§ 70 des Tiergesundheitsgesetzes](#) als Verwaltungsübertretung strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des § 30 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.